

meine ich, ist es auch nicht zu viel, wenn wir dem Richter die Erlaubniß geben, auch einem gedruckten Blatte Papier gegenüber die Interessen der Justiz wahrzunehmen. Unter richterliche Garantie aber will ich die Beschlagnahme deshalb gestellt wissen, weil die Polizei mit derselben vielfach den allergrößten Mißbrauch getrieben hat, und zwar ist dieser Mißbrauch ein böswilliger gewesen. Ich erinnere mich eines Polizeipräsidenten von Berlin, der einem hiesigen Blatte gegenüber — war es die Volks-Zeitung oder die frühere Urwählerzeitung oder die Bossische Zeitung — erklärte, er werde diese Zeitung dadurch vernichten, daß er sie täglich werde mit Beschlag belegen lassen. (Hört!)

Commissarius v. Brauchitsch wendet sich gegen die Behauptungen von einer politischen Tendenz bei polizeilicher Beschlagnahme. Abg. v. Kardorff befürwortet nochmals seinen Antrag.

Abg. Dr. v. Niegolewski:

Meine Herren, es ist mir zugleich peinlich und erfreulich, daß Sie sich selbst ein Gesetz bereiten, das Ihnen in Zukunft sehr un bequem sein kann. Sie haben auf die polnischen Landestheile hingewiesen und behauptet, daß dort hochverrätherische Pläne geschmiedet werden. Es kann ja bei uns auch ohne eine Diktatur dictatorisch regiert werden; ich begreife aber nicht, daß Sie sich unsertwegen das Leben verkümmern wollen. Es kommt hier wieder das Wort zur Geltung: „Das ist der Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend Böses muß gebären.“ Auch das Preßgesetz wird in seinen Folgen sein der Fluch der bösen That. (Weiterkeit.)

Abg. Majunke spricht gleichfalls gegen polizeiliche Beschlagnahme.

Bei der Abstimmung werden sämtliche Amendements mit sehr starken Majoritäten abgelehnt (für den zweiten Theil des Antrages von Kardorff stimmten auch v. Treitschke und v. Schulte) und wird §. 27. in der Fassung der Commission gegen die Stimmen der konservativen und einiger freiconservativen Abgeordneten angenommen. Für diese Fassung stimmen auch Friedenthal und Graf Bethusy-Huc.

Die folgenden Paragraphen des fünften Abschnittes werden ohne erhebliche Debatte genehmigt.

§. 34. lautet:

Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-)Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in Bezug auf die Presse bestehenden besondern gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf Weiteres in Kraft.

Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgaben von Inseraten u.) nicht statt.

Hierauf beantragen:

1) Krüger: die Worte „der Kriegsgefahr“ zu streichen.

2) Dr. Brochhaus: Hinter Absatz 1. als Absatz 2. die Worte zu setzen: „Auch werden durch dieses Gesetz die Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freieemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen aufgehoben.“

3) Duden: Als zweiten Absatz Folgendes aufzunehmen: „Die in den Landesgesetzen ausgesprochene Verpflichtung zur Abgabe von Freieemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen haben Verleger und Verfasser, beziehungsweise Herausgeber gemeinsam zu tragen; von Prachtwerken mit Abbildungen können Freieemplare nicht verlangt werden.“

4) v. Schulte als zweiten Absatz den folgenden Passus aus der Regierungsvorlage aufzunehmen: „Ebenso werden durch dieses Gesetz die Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freieemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen nicht berührt.“

Abg. Dr. Duden:

Der gesetzliche Rechtszustand, betreffend die Abgabe eines Pflichtexemplars an die Landesbibliotheken, den der Abg. Dr. Brochhaus abschaffen will, besteht in Oesterreich, in Frankreich, in England. In England werden sogar fünf elegant gebundene Einbände von jeder Druckschrift an die Bibliothek geliefert. In keinem dieser drei Länder ist jemals ein Mensch darauf gekommen, diese wohlthätige Einrichtung abschaffen zu wollen. Für mich ist einzig und allein maßgebend das Interesse der Wissenschaft, das Interesse an der Aufbewahrung der einheimischen Literatur, an der Sicherheit des Fortbestehens der Bibliotheken und ihrer Sammlungen. Sie werden schwerlich geneigt sein, den Bibliotheken des Landes denjenigen Geldaufwand zu gewähren, den sie zum Ankauf der Druckschriften nöthig haben, welche ihnen der Antrag Brochhaus entziehen will. Nehmen Sie diesen Antrag an, so geben Sie damit ganze Gattungen der Literatur einem sicheren Untergange preis. Eine solche Gattung umfaßt zunächst

Einundvierzigster Jahrgang.

die Flugblätter, die literarischen Tages- und Streitschriften, in denen sich die Zeitgeschichte selbst aufzeichnet und zwar in den frischesten Farben, in der unmittelbarsten Weise.

Eine zweite hochwichtige Gattung der Literatur umfaßt diejenigen wissenschaftlichen Werke und Arbeiten, welche in einem ihrer Verbreitung und ihrem Bekanntwerden ungünstigen Augenblicke erscheinen. Sie bleiben alsdann unbekannt, werden todgeschwiegen, von dem Verleger schließlich als Maculatur verkauft und gehen so zu Grunde. Nun trifft aber ein solches Schicksal leider sehr häufig Werke, deren hoher wissenschaftlicher Werth sich erst nach 20, 30, ja 50 Jahren herausstellt. Sie werden alsdann zufällig in den Bibliotheken wieder entdeckt und feiern so nicht selten eine glänzende Auferstehung. Gerade solche Werke sind es dann, die, wenn eine neue wissenschaftliche Richtung sich Bahn gebrochen hat, als die kostbarsten Funde benutzt und hochgeachtet werden.

Abg. Dr. Brochhaus:

Ich kann meine Eigenschaft als Mitglied des Reichstages nicht so auffassen, daß sie verpflichtet, eine Schädigung des Staates, dem ich angehöre, gutzuheißen. Ich spreche dabei nicht pro domo; denn im Königreich Sachsen besteht diese Maßregel der Abgabe eines Pflichtexemplars nicht mehr. Ich stelle mich ganz auf den Rechtsstandpunkt und sage: es ist in keiner Weise rechtlich begründet, daß von allen Gewerbetreibenden allein der Stand der Buchhändler eine derartige Besteuerung seines Eigenthums, eine derartige Vermögensschädigung sich auferlegen soll. Diese Verpflichtung zur Abgabe eines Freieemplars an die Bibliotheken stammt aus der Zeit der Censur und des Concessionswesens. Es liegt kein Grund vor, sie noch gegenwärtig aufrecht zu erhalten.

Abg. v. Schulte:

Ich bitte Sie einfach, den betreffenden Passus der Regierungsvorlage wiederherzustellen, wonach es bei der Abgabe des Pflichtexemplars an die Bibliotheken verbleibt. Wie man von einer Vermögensbeschädigung oder Besteuerung wegen dieser Maßregel sprechen kann, ist mir wirklich unbegreiflich. Die Verschwendung von Exemplaren von Druckschriften zum Zwecke der Reclame und Recensionen an Zeitungen und Zeitschriften ist eine ganz maßlose. (Sehr wahr! Sehr richtig!) Die Augsburger Allgemeine Zeitung beispielsweise veröffentlicht allmonatlich eine solche Uebersicht der ihr zugesendeten Bücher, obwohl sie gar kein Wort weiter nennt als nur den Titel des Buches und den Namen des Verlegers, erhält sie die kostbarsten Werke zugesandt. Aber nicht nur die großen Zeitungen, auch die kleinsten Winkelsblätter, die Provinzialpresse in jeder Stadt werden mit derartigen Recensionsexemplaren geradezu überschüttet. Und da will man von einer Vermögensbeschädigung reden, wenn im Interesse der Wissenschaft die Ablieferung eines einzigen Exemplars an die Landesbibliothek verlangt wird? (Sehr wahr!)

Ich muß es leider aus meiner eigenen genauesten Kenntniß der Dinge hier offen vor dem Lande aussprechen: Das Bibliothekswesen ist in ganz Deutschland eine wahre partie honteuse. Wir stehen gegen Frankreich in dieser Beziehung in ungläublicher Weise zurück. Ich habe ganz Frankreich durchwandert, und da ist von Nord bis Süd, von Ost bis West auch nicht eine einzige Departementalhauptstadt, ja kaum eine einzige Stadt eines Sousdepartements, die nicht eine ausgezeichnete und vortrefflich eingerichtete Bibliothek besitzt. Man wetteifert förmlich von allen Seiten, auch von Seiten der französischen Verlagsbuchhändler, diese Bibliotheken zu vermehren. Wie aber steht es in Deutschland? Wie viele unserer größten Städte haben überhaupt öffentliche Bibliotheken? Es ist geradezu eine Ausnahme, wenn eine Stadt, die nicht Universitätsstadt ist, eine Bibliothek besitzt. Selbst so große Städte wie Aachen und Köln haben bis zum heutigen Tage kaum das, was man eine Bibliothek nennen kann. Ich kann das Haus nur dringend bitten, die Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an die Landesbibliothek auch ferner bestehen zu lassen. (Beifall.)\*

Bei der Abstimmung wird zunächst das Amendement Krüger, sodann der Antrag Brochhaus und Duden abgelehnt, der Antrag v. Schulte dagegen angenommen und mit dieser Einschaltung der §. 34. der Commissionsvorlage.

§. 35. endlich lautet:

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Seine Einführung in Elsaß-Lothringen bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Die Abg. v. Hoyerbeck u. Gerber beantragen selbständig und gesondert den zweiten Satz des Paragraphen zu streichen.

\* Bei dem besondern Interesse, welches die Frage von dem Fortbestand oder der Aufhebung der sogen. Pflichtexemplare für die Leser des Börsenblattes hat, werden wir die bezüglichen Reden von den Abgeordneten Dr. Duden, Dr. Brochhaus und v. Schulte noch ausführlich nach den stenographischen Berichten zur Mittheilung bringen. D. Red.